

Anreizsystem zur Förderung des **Wissenstransfers** der **Universität Regensburg** (FörWitUR) - Merkblatt -

Die Universität Regensburg strebt den Transfer ihrer Forschungsergebnisse in die Praxis an. Sie sieht darin die Chance, Impulse für technologische, unternehmerische und gesellschaftliche Entwicklungen zu geben und Mitverantwortung für die regionale Entwicklung zu übernehmen. Die Universitätsleitung hat daher in der Sitzung vom 26.09.2016, überarbeitet am 21.12.2020, beschlossen, das Anreizsystem zur **Förderung des Wissenstransfers der Universität Regensburg** (FörWitUR) zu implementieren. FörWitUR setzt Anreize für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den drei wichtigen Bereichen des Transfers: Klassischer Transfer, Intellectual Property und Akademische Gründungen.

„Transferaktiven“ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Regensburg werden Prämien gewährt zum Ausbau der Forschungsaktivitäten, für den Aufbau von Arbeitsgruppen, zur Verbesserung der Laborausstattung, etc..

Gleichzeitig ist der Universität Regensburg die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ein wichtiges Anliegen. Daher wird der wissenschaftliche Nachwuchs der Universität Regensburg in besonderem Maße berücksichtigt.

Dieses Merkblatt erläutert die Antragsberechtigten, das Antragsverfahren, den Fördergegenstand und -betrag sowie die Mittelbereitstellung und -verwendung.

1. Antragsberechtigte

Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Universität Regensburg mit Ausnahme der Angehörigen der klinisch-praktischen Fächer der Fakultät für Medizin.

Als Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler gelten Personen, deren Promotion nicht länger zurück liegt als neun Jahre (Frauen: Verlängerung pro Kind um 18 Monate / Männer: Verlängerung um tatsächlich genommene Elternzeit).

2. Förderbereiche

Bereich 1: Klassischer Transfer

Fördergegenstand und Förderbetrag

Für die Durchführung von Kooperationsprojekten oder anderen Projekten des Wissenstransfers mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bzw. Unternehmensverbänden erhält die bzw. der Antragsberechtigte eine Prämie in Höhe von 5% (Fördersatz) auf die eingeworbenen Mittel (Nettoauftragssumme). Hat der Kooperationspartner seinen Sitz im regionalen Umfeld, d.h. in der Oberpfalz oder in Niederbayern (Ostbayern), erhöht sich der Fördersatz auf 10%.

Der Fördersatz verdoppelt sich für Professorinnen und Professoren, deren Erstberufung nicht länger zurück liegt als fünf Jahre, für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Universität Regensburg.

Ausnahmen

- Die eingeworbenen Mittel (Nettoauftragssumme) müssen höher sein als 500 Euro (Bagatellgrenze).
- Es können pro Person maximal zehn Anträge pro Kalenderjahr berücksichtigt werden.

Bereich 2: Intellectual Property

Fördergegenstand und Förderbetrag

Für eine von der Universität Regensburg in Anspruch genommene Erfindung erhalten die Lehrstuhlinhaberin bzw. der Lehrstuhlinhaber oder die Arbeitsgruppenleitung, aus deren Arbeitsbereich die Erfindung hervorgegangen ist, eine Prämie von 5.000 Euro.

Die Prämie verdoppelt sich für eine in Anspruch genommene Erfindung, an denen Professorinnen und Professoren, deren Erstberufung nicht länger zurück liegt als fünf Jahre, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Universität Regensburg beteiligt sind.

Für jede in Anspruch genommene Erfindung kann nur ein Antrag gestellt werden. Bei Gemeinschaftserfindungen stellt in der Regel die Arbeitsgruppenleitung den Antrag.

Ausnahmen

- Im Rahmen von Kooperationsprojekten mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft vertragsgebundene Erfindungen sind nicht berücksichtigungsfähig. Explizit zugelassen sind vertragsgebundene Erfindungen im Rahmen von Kooperationsprojekten mit gemeinnützigen Organisationen wie z.B. Fraunhofer-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Leibniz-Gemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft.
- In Anspruch genommene Gemeinschaftserfindungen, an denen externe Miterfinder beteiligt und deren Gesamterfindungsanteil größer als 50% ist, sind nicht berücksichtigungsfähig.

Bereich 3: Akademische Gründungen

Fördergegenstand und Förderbetrag

Für ein von Referat IV/6 - FUTUR betreutes Gründungsvorhaben bzw. die Gründung eines Unternehmens, das unverzichtbar auf neuem Wissen oder spezifischen Kompetenzen der Universität Regensburg basiert und im Rahmen eines Programmes zur Förderung von Ausgründungen aus der Universität (z.B. FLÜGGE) öffentlich gefördert wird bzw. falls das Gründungsvorhaben bzw. die Gründung mit Erfolg an einem Businessplan-Wettbewerb teilgenommen hat (Qualitätskriterium), erhält die bzw. der Antragsberechtigte, aus deren Arbeitsbereich heraus ein Gründungsvorhaben entwickelt wird bzw. eine Gründung erfolgt ist, eine Prämie in Höhe von 5.000 Euro. Ist die Universität an dem Spin-off beteiligt, erhöht sich die Prämie auf 10.000 Euro.

Die Prämie verdoppelt sich für Professorinnen und Professoren, deren Erstberufung nicht länger zurück liegt als fünf Jahre, für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Universität Regensburg.

Die Prämie verdoppelt sich ebenfalls, falls an dem Gründungsvorhaben bzw. der Gründung Promovierende, die an der Universität Regensburg beschäftigt sind, maßgeblich beteiligt sind.

3. Antragsverfahren, Mittelbereitstellung und Mittelverwendung

Für die Antragstellung ist das entsprechende Antragsformular digital an das Referat IV/6 - FUTUR (futur@ur.de) zu richten. Die Formulare stehen unter folgendem Link bereit:
<http://www.ur.de/Einrichtungen/FUTUR/html/foerwitur.html>

Die Antragstellung ist jederzeit möglich, muss jedoch spätestens drei Monate nach Vertragsunterzeichnung (Förderbereich 1) bzw. drei Monate nach Inanspruchnahme der Erfindung (Förderbereich 2) bzw. drei Monate nach Förderbeginn/Prämierung des Gründungsvorhabens oder der Gründung erfolgen. Referat IV/6 - FUTUR prüft die Anträge und veranlasst gegebenenfalls über das Referat IV/1 - Haushalt die Zuweisung der Mittel. Die Prämienempfängerin bzw. der Prämienempfänger wird schriftlich benachrichtigt.

Die Prämie steht der Wissenschaftlerin bzw. dem Wissenschaftler unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Hauptamts zur Verfügung, z. B. zum Ausbau der Forschungsaktivitäten, für den Aufbau von Arbeitsgruppen, zur Verbesserung der Laborausstattung, etc.. Die Mittel sind auf das nächste Haushaltsjahr übertragbar, müssen aber innerhalb von 3 Jahren nach Zuweisung verausgabt werden.